Nr. 10. 1816.

Zei-  tung

des Großherzogthums Posen.

Sonnabends den 3ten Februar.

Bekanntmachung

Seine Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5ten d. M. zu beschließen geruhet, die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings, gegen eine Controlle-Abgabe von acht guten Groschen für den Centner Brutto mit Aufhebung der früher bestandenen Ausfuhr-Verbote, hinführo frei zu geben.

Posen den 26. Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen
In dessen Abwesenheit und Auftrage
Kosiorowski.

Bekanntmachung

Es ist beschlossen worden, in allen Magazinen des Großherzogthums Posen das Salz zu gleichen Preisen, und zwar:

Die Tonne Sied-Salz von 405 Pfund für funfzehn Thaler,
Die Tonne Sied-Salz von 303¾ Pfund für Eilf Thaler sechs gGr.
Die Tonne englisch Steinsalz von 312 Pfund für Eilf Thaler vierzehn gGr.
Die Tonne englisch Steinsalz von 270 Pfund für zehn Thaler, und
Den Centner loses englisch Steinsalz für vier Thaler zwei gGr.,

zu verkaufen.

Diese ermäßigte Preisbestimmung wird den Einsassen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß danach der Verkauf des Salzes in allen Magazinen sofort erfolgen wird, und daß der Verkaufs-Tarif bei jedem einzelnen Magazine zur Kenntniß der Käufer ausgehängt worden ist.

Posen den 25. Januar 1816.

Königlich Preußischer Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.
In dessen Abwesenheit und Auftrage,
Kosiorowski.

Bekanntmachung.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben unterm 10. Januar d. J. verordnet

daß auf russische lohgare Kalbfelle bei der westlichen Ausfuhr, ein Rückzoll von zwölf Groschen für den Centner Bruttogewicht, statt finden soll, auch die über Stettin eingehenden Leder der Art eben so behandelt werden sollen, wie Juchten und rußisches Sohlleder.

Posen den 26. Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen,
In dessen Abwesenheit und Auftrage,
Kosiorowski.

Berlin den 25. Januar.

Auf den von Sr. Majestät genehmigten Vorschlag des Kapitels des Luisen-Ordens ist dieser Orden verliehen worden:

1) Der Oberburggräfin v. Döhnhoff, 2) der Geheimeräthin Bernard, 3) der Wittwe des Kaufmanns Favreau, geb Laroque, 4) der Wittwe des Kaufm. Fetschow, geb. Maue, 5 der Ehefrau des Kaufm. Grust, 6) der Ehegattin des Probsts Hanstein, 7) der Kriegesräthin Klewitz, 8) der Kriegesr. Kramer, 9) der Frau v. Ompteda, geb. Gräfin von Schlippenbach, 10) der Obristin von Pröck, 11) dem Fräulein v. Pape, 12) der Ehegattin des Buchh. Reimer, 13) der Präsid. v. Scheve, 14) der Ehegattin des Stadtverordn. Schmidt, 15) dem Fräulein von Stein, 16) dem Fräulein v. Marschall, 17) der Demoiselle Mörschel, Tochter des Predigers, 18) der Wittwe des Pred. Lange, und der Ehegattin des Kaufm. Herz Beer die goldene Medaille am Luisen Ordens-Bande, zu Berlin.

19) Der Ehegattin des Apoth. Harschleben 20) der Eheg. des Kämm. Krüger, 21) dem Fräul. v. Montmartin, 22) der Majorin v. Treskow, 23) der Hofbauräthin Schulz, zu Potsdam.

24) Der Generalin v. Hirschfeld, 25) der Eheg. des Ober-Bürgerm. Duden, 26) der Wittwe des Superint. Klingebeil, zu Brandenburg.

27) Der Hofr. Wunster, 28) der Majorin v. Bornstädt, 29) der Oberforstm. v. Kleist, 30) der Eheg. des Kaufm. Lieber, 31) der Hauptm. von Pier, 32) der Demoiselle Werner, älteste Tochter des verstorbenen Geheimen-Raths Werner, 33) der Frau von Seidlitz, geb. v. Wiese, 34) der Ehegattin des Rathssekretär Homberg, zu Breslau.

35) Der Eheg. des Landhofm. v. Auerswald, 36) der Ehegattin des Kanzlers Freih. v. Schröter, 37) der Geheimer v. Madeweiß, 38) der Stadtr. Hagedorn, und der Eheg. des Medizinalr. Hirsch, die goldene Medaille am Luisen Ordens-Bande, zu Königsberg in Preußen.

39) Der Eheg. des Staatsm. v Ingersleben, 40) der Präsid. v. d. Osten, 41) der Postd. Balke, 42) der Eheg. des Lederhändl. Bockardt 43) der Eheg. des Kaufm Goltdammer, zu Stettin.

44) der Eheg. des Obrist-Lieut. von Raumer, 45) der Konf.-Räthin Stumpff, zu Stargard in Pommern.

46) Der verw. General. v. Wobeser, 47) der Eheg. des Majors und Postm. v. Kleist, 48) der Eheg. des Kaufm. Gutzlaff, zu Stolpe in Hinterpommern.

49) Der Präsid. Troschel, 50) der Wittwe des Dr. Schwartz, 51) der Regierungsräthin von Tadden, zu Frankfurt a. d. Oder.

52) Der Frau Herzogin zu Sagan geb. Prinzessin von Kurland Durchl., 53) der verw. Geh. Kriegsräthin Gräfin v Cramer zu Hirschberg, 54) der Assessorin Donch zu Liegnitz, 55) der Landräthin v. Dobschütz zu Rackschütz in Schlesien, 56) der Gräfin Henckel v. Donnersmarck zu Gramschütz, 57) der Gräfin Henriette Constanze v. Poninska zu Siebeneichen, 58) der Landr. v. Prittwitz zu

Hennersdorff, 59) der Gräfin v. Röder zu Giersdorff 60) der Generalin v Röder zu Krotkau, 61) der Frau v. Scheliha auf Kampern, 62) der Baronin v. Seher-Thoß zu Olbersdorff, 63) der Frau v. Tiezenhoffer, geb. v Wunsch daselbst, 64 der Gräfin Anton zu Stollberg, 65) der Gräfin Feidt and zu Stollberg, 66) der Gräfin von Haacke, geborne Rhode zu Radewitz bei Schwedt, 67) der Gräfin von Blankensee zu Filehne, 68) der Stadtr. Abegg zu Elbing, 69 der Gräfin zu Dohna-Schlobitten zu Finkenstein in West-Preußen, 70) der Majorin v. Bequingolle, geb. v. Schröter zu Seubersdorff, 71) der Eheg. de Landsch. Rend. Kloos zu Marienwerder, 72) der Eheg des Kaufm. Consentius zu Memel, 73) der Präsidentin Heyoll zu Insterburg, 74 der Justizr. Hanow zu Treuenbritzen, 75 der verw. Freiin v. Münchhausen zu Althaus, Leitzkau, 76) der Reg.-Präsid. v Endmannsdorff, bisher zu Liegnitz jetzt zu Cleve, 77 der Eheg. des Predigers Kieter zu Landsberg an der Wahrte, 78 der Hofräthin Mehls, ebendaselbst, 79) dem Fräulein v. Wedell, jetzt zu Marburg, 80 der Ehegattin des Staatsministers Freiherr von Jakobi Klöst, 8) dem Fräulein Louise von den Gröben zu Grasnitz in Ostpreußen

Kapitel des Luisen-Ordens.

Marianne Prinzessin Wilhelm von Preußen.

Düsseldorff den 20. Jan.

Der Dr. Benzenberg erließ bei Gelegenheit der Uebersendung seiner Schrift: „Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers," folgende Zuschrift an Se. Majestät, den König von Preußen:

Mein König!

„Mit Ehrfurcht nähere ich mich dem Throne meines Herrschers und überreiche Ihm das, was seine Lande am Rhein wünschen und hoffen. Die Zeit ist groß; ein neuer Abschnitt beginnt in der Geschichte der Völker. Unser Volk ist nicht das zahlreichste, unser Staat nicht der größte; aber ein edles Leben bewegt sich in ihm und ein Fürst waltet, den alle mit herzlicher Liebe verehren. Wer den Besten seiner Zeit genung gethan, hat für alle Zeiten gelebt. Der Glanz der Kronen verschwindet. Es hat größere Reiche gegeben; es wird größere geben. Das ist wenig, wie einer unsrer Weltweisen bemerkt, daß die Sonne in einem Reiche nicht untergehe, wie man dies einst von dem Spanischen Philipp rühmte; aber die Größe eines Reichs hänge davon ab, was die Sonne während ihres Laufs in demselben zu sehen bekomme. Die Vollkommenheit der Gesellschaftlichen Einrichtungen eines Volks ist immer für das Höchste gehalten worden, was die Geschichte aufzuzeichnen gefunden. So wie die häuslichen Tugenden den Einzelnen verherrlichen, so verherrlichen die bürgerlichen Tugenden die Völker und Fürsten. Mensch unter Mensch sein, dies ist das Höchste, und es wird sich kein Zeitalter, kein Volk, kein Fürst je hierüber ausbilden. Die Sonne Homers, sie leuchtet uns und wird allen künftigen Geschlechtern leuchten. Unser Volk fühlt es, daß ihm Gott gnädig gewesen, als Er ihm in einer so verworrenen Zeit einen Fürsten von einfachem Sinne und redlichem Gemüthe gab. Wenn jetzt ein Theil der Europäischen Gesellschaft auf dem Punkt gekommen zu sein scheint, wo sie sich auflöset, wo Gesetze, Ordnung und Obrigkeit aufhört, wo die Leidenschaften erwachen und blind und taub ihr eigenes Verderben bereiten, dann fühlt mann es doppelt, welche Gnade es ist, einem Fürsten anzugehören, den alle vertrauend verehren und dessen redliches Gemüth ein Mittelpunkt für Millionen ist und ein Anker der Hoffnung in einer verwirrten gefährlichen Zeit. Redlichkeit und Zutrauen ist das Einzige, was die Gesellschaft gründet, was Gesetz, Ordnung und Recht in der Verwirrung der Leidenschaften hervorrufen kann. Ich war nie in den Palästen der Fürsten, ich kenne nicht die Sprache der Höfe; vielleicht habe ich gefehlt. Aber als der König in seinem Patente einfache und redliche Worte zu uns sprach, als ihm unsre Herzen huldigten und wir mit Thränen der Freude gen Himmel sahen und Gott dankten, daß er Ihn uns gegeben; da fühlten wir, daß wir zu diesem Könige nicht reden dürften, als zu den Andern: Gott erhalte Ihn und sein hohes Haus! in Ehrfurcht sich neigend vor dem Throne des Herrschers.

(Unterz.) Benzenberg.

Antwort des Königs.

„Ich habe die kleine Schrift, welche Sie Mir unterm 21sten d. M. überreicht haben, mit Wohlgefallen aufgenommen, und danke Ihnen für die Mittheilung derselben, indem Ich Ihren Wünschen für das wahre Glück der Nation und den von Ihnen ausgesprochenen Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren lasse. Paris, den 27sten September 1814.

(Unterz.) Friedrich Wilhelm.

Wie erhebend und hoffnungsreich ist es, wenn ein König solche biedere, freimüthige Herzenssprache hört und sie so wohlwollend und gnädig erwiedert.

Paris den 17. Jaunuar.

In vorletzter Nacht ist hier eine schreckliche That begangen worden. Der Professor Alphonse Leroy, Verfasser vieler Schriften im Fache der Arzeneigelartheit, ward in seiner Wohnung in der Staße Vaugirard im Bette ermordet und sein Bedienter tödtlich verwundet. Der Mörder soll ein anderer Bedienter sein, der vor einiger Zeit entlassen war. Er hatte sich unter dem Bette des Professors verborgen, und 2 Mitschuldige, mit Dolchen versehen, waren in der Nähe. Herr Leroi, der sich als Arzt viele Verdienste erworben hat, und der ohneachtet seines hohen Alters noch viele Lebhaftigkeit besaß, war 1742 zu Rouen geboren. der Mörder hatte ihm das Herz durchbohrt und er starb auf der Stelle.

Die 3 arretirten Engländer werden beschuldigt, daß sie die Entweichung von Lavalette, den sie mehrere Tage verborgen hatten, besonders begünstigt haben. Als Sir Robert Wilson arretirt wurde, setzte er sich gegen die Polizei-Agenten zur Wehr und sagte: „Ihr habt von Glück zu sagen, daß ihr mich vor meiner Frau verhaftet habt; denn sonst hättet ihr mich nicht lebendig bekommen.“

Ueber die Gerüchte von einer neuen entdeckten Verschwörung gegen den König hat man nichts Näheres vernommen.

Der Präfekt von Toulouse hat folgenden Beschluß erlassen: "Ein jeder der sich erlaubt, andere politische Nachrichten, als die in den Zeitungen stehen, zu verbreiten, oder zu den in den Zeitungen stehenden Zusätze macht, soll verhaftet, sogleich verhört und sein Verhör uns innerhalb 24 Stunden zugesandt werden, damit wir das Weitere darüber verfügen können."

Paris den 19. Januar.

Hier ist officiell bekannt gemacht: Widrige Winde hatten die Einschiffung der englischen Truppen sehr verhindert, und daher hatten mehrere Corps, um die Erschöpfung der Gegenden von Calais und Boulogne zu verhüten, Halt gemacht. Die Nachricht, daß die fremden Truppen zurückkehrten, wozu die Ankunft einiger Ergänzungsmannschaft Anlaß gegeben, sei falsch, und in Kurzem würden die Bedingungen des Traktats vom 20. November auf allen Punkten erfüllt seyn. Wirklich hatte man hier ausgebreitet, daß 50,000 Mann bereit ständen, binnen 2 Tagen in Paris einzurücken, u. wollte diese Maßregel für eine Folge einer hier entdeckten Verschwörung ausgeben.

Gestern hatte Wellington eine lange Unterredung mit dem Herzoge von Richelieu.

Die drei Engländer, welche den zum Tode verurtheilten Lavalette zu seinem Entkommen aus dem Lande behülflich gewesen, sind Wilson (ein Bruder des Generals), der Hauptmann Bruce und der Major Hutchinson. In dieses letztern Wohnung soll Lavalette sich noch drei Wochen nach seiner Flucht aus dem Gefängniß verborgen aufgehalten haben, dann brachte ihn Hutchinson nach Compiegne, dort erwartete ihn Wilson (von welchem der ganze Plan herrührt), gab ihm englische Uniform und begleitete ihn über die Grenze. Um diese drei englischen Officiere verhaften zu können, hat man zuerst des Prinz-Regenten Erlaubniß eingeholt. Unter ihren Papieren will man wichtige Entdeckungen gemacht; ein bloßes Gerücht ist es aber wohl, daß dieselben sogar auf Buonaparte's Flucht aus Elba, Bezug haben. Allein das Original eines, dem russischen Gesandten Pozzo di Borgo untergeschobenen, und in englischen Zeitungen bekannt gemachten Berichts an den Kaiser Alexander, hat man gefunden. Wichtig müssen indessen diese Papiere sein, weil man noch immer mit Verhaftungen fortfährt. Gestern wurde ein englischer Offiz er mit Handschellen ins Gefängniß geführt. Hätten die Herren weiter nichts als Lavalettes Entführung zu verantworten, so können sie nach unsern Gesetzen höchstens zu 2jähriger Haft verurtheilt werden. Reisewagen, die in der Straße Honore standen, und wie die Polizei erfuhr, erst vor 60 Stunden von einer Tour zurückgekommen waren, sollen auf die Spur der Theilnehmer geleitet haben.

Der Maler David als Königsmörder verbannt, geht nach Rom, wo Herr Guerin mit 6000 Fr. als Direktor der französischen Akademie angestellt wird.

General Marchand, der bei Buonapartes Ankunft zu Grenoble kommandirte, und bisher für unschuldig gehalten wurde, ist verhaftet

Herr Chateaubriant, den man seit Regnaults Entweichung nach Amerika den ersten Paraderedner Frankreichs nennt, eiferte in dem Vorschlage Ludwig dem Siebzehnten ein Denkmal zu setzen,

gewaltig wider die Milde gegen die Königsmörder: „Ihre eigene Wuth, sagte er, hat die Klausel in dem Testament Ludwigs des Sechszehnten ausgelöscht, die sie geschützt haben würde. Die Gerechtigkeit tritt wieder in ihr Recht ein, und das Verbrechen hat aufgehört, unverletzlich zu seyn."

Das konstitutionelle Blatt Aristarque aber läßt, in einem Traum, Ludwig den Sechszehnten zum Neujahr sagen: „Franzosen, meine Kinder! ich segne euch alle, Keinen nehme ich aus."

Das prächtige auf der Stelle des Tempels errichtete Gebäude soll zu einem Kloster, dessen Aebtissin die Herzogin von Bourbon seyn wird, eingerichtet, und Ludwig des Märtyrers Kloster genannt werden. (Ludwig ward bekanntlich im Tempel verhaftet.)

An derjenigen Stelle der Mauer, wo Ney erschossen wurde, fand man neulich die Inschrift: „Hier ward der heldenmüthige Vertheidiger fürs Vaterland ermordet. Franzosen, eilt den Tod dieses erhabenen Kriegers zu rächen." Die Polizei ließ sie abkratzen.

2500 verstümmelte Soldaten, die ihre Dotationen im Auslande verloren haben, verlangen Entschädigung.

Unter die Vorschläge, welche den Deputirten gemacht worden, gehört auch der des Rechtsgelehrten Joux, dem Staat 200 Millionen ohne Belästigung des Volks zu verschaffen. Man sollte nämlich alle Aemter für erblich und unabänderlich erklären gegen eine von den Inhabern zu erlegende Summe. (Bei der alten französischen Verfassung fand freilich dergleichen Mißbrauch statt.)

Am 17ten wurde in der St. Sulpice Kirche ein Todtenamt für Laroche-Jaquelin gehalten, wobei Madame de Montesquiou für die Vendeer eine Sammlung anstellte, die 14.000 Franken einbrachte. Der Abbe de Quellus hielt die Gedächtnißrede über 1 Buch der Könige 15, V. 23 mit so ausnehmendem Beifall, daß man zu klatschen anfing.

Mailand den 11. Januar.

Die letzten Nachrichten, welche man in England von Bonaparte aus St. Helena hatte, bestätigten, daß er und sein Gefolge mit dem Aufenthalt auf der Insel vergnügt zu sein scheinen, indem sie wenig Mangel an allen Gegenständen des Lebensgenusses hätten.

In London wird bekanntlich wirklich eine Wohnung für Bonaparte gebauet, aber in einem höchst einfachen Stil, und keinesweges, wie öffentliche Blätter erzählt haben, mit Luxus eingerichtet. Zu diesem Gerüchte hatte der Speculationsgeist der Londoner Tapezierer Anlaß gegeben, indem sie die Neugierigen in ihre Niederlagen einluden, um Möbeln jeder Art unter dem Vorwande, daß ähnliche von ihnen für Bonapartes Haus verfertigt würden, an den Mann zu bringen.

Vom Main, vom 24. Januar.

In Baiern hat die Regierung eine dort erschienene sogenannte „Vorstellung der Baiern an den König" gegen Abtretungen von Landestheilen, für ein Pamphlet erklärt, und läßt dem Drucker und Verfasser nachspüren.

Bereits unter dem 2 Januar erschien zu Kassel ein Tagsbefel über die Uniform der kurfürstlichen Truppen. Die Officiere dürfen keine Säbel tragen, sondern gleichförmige Montirungs-Degen, auch keine Nackendecken an den Chakos; die Gemeinen müssen in Zöpfen und beim Dienst gepudert erscheinen, und Backen- und Schnurrbart ablegen. Bloß die Grenadiere tragen aufgesetzte Knebelbärte. Diejenigen Regimenter, welche zuerst nach dieser Ordre angezogen sind, sollen zuerst approbirt werden, und ihre Kommandeurs werden sich besonders rekommandiren.

St. Petersburg den 10. Januar.

Gestern ward hier mit einem Allerhöchsten Kaiserlichen Manifest zugleich folgende in Paris am $\frac{14}{26}$sten September zwischen unserm Monarchen, dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen abgeschlossene, höchst merkwürdige Convention in Rußischer und Französischer Sprache bekannt gemacht:

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Begebenheiten, welche die letzten 3 Jahre in Europa auszeichnen, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung auf sie allein setzen, die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabene Wahrheiten zu grün-

den, welche uns die heilige Religion unsers Heylandes lehrt:

So erklären Sie feierlich, daß gegenwärtige Acte nichts anders zum Gegenstande hat, als im Angesicht der ganzen Welt, Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung ihrer resp Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, bloß die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der Christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, bloß auf das Privat Leben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Beschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen zu begründen, und deren Unvollkommenheiten abzuhelfen

Dem zufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drei kontrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und da Sie sich als Landsleute betrachten, so werd n Sie sich bei jeder Gelegenheit und in jedem Falle Hülfe und Beistand leisten; da Sie sich ferner in Hinsicht Ihrer Unterthanen und Ihrer Armeen als Familienväter ansehen, so werden Sie selbige in eben dem Geiste der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie zum Schutz der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit beseelt sind.

Artikel 2.

Der einzige Grundsatz, der sowohl zwischen besagten Regierungen, als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft sein muß, wird demnach der sein, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt sein müssen, sich alle nur als Mitglieder einer und derselben Christlichen Nation anzusehen, indem sich die drei alliirten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die Christliche Nation, wozu Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souvrain, als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da sich in ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserm göttlichen Erlöser Jesus Christus, dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten zu bestärken, welche der göttliche Heyland die Menschen gelehrt hat.

Artikel 3.

Alle diejenige Mächte, welche die heiligen Grundsätze, von denen gegenwärtige Acte eingegeben worden, feierlich anerkennen wollen, und die einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sei, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale allen gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden.

reifach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahre des Herrn 1816, den $\frac{1}{26}$ Sept.

(L. S.) Franz
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
(L. S.) Alexander.

Dem Original gemäß:
(Unterz.) Alexander.

St. Petersburg, am Tage der Geburt unsers Heylandes, den 25sten December 1815.

Constantinopel den 12 December.

Das mit dem 2ten dieses begonnene 1231ste Jahr der Mohamedanischen Zeitrechnung ist durch die Geburt einer Prinzessin, die den Namen Emine Sultane erhalten hat, bezeichnet worden. Vom 5ten an wurde dieses Ereigniß durch dreitägige Salven von den Batterien der Stadt und den Schlössern des Bosphorus dem Publikum verkündet.

See-Nachrichten mel en, daß die Prinzessin von Wallis in Athen angekommen, und willens ist, ihre Reise hierher fortzusetzen, um auch die Hauptstadt des Osmannischen Reichs zu sehen.

Der Zustand des Pest Uebels ist hier fortwährend beunruhigend In den Griechischen Spitälern starben in den letzten 14 Tagen von 40 Pestkranken vier und zwanzig.

Die Wiedervereinigung.

Gelegenheitsstück zur Feier des Einzuges der preußischen Krieger in Thorn, nebst einigen Gedichten, von Heinrich Hevelke, Doktor der Rechte zu Thorn.

Auf diese zum Besten der verwundeten und erblindeten vaterländischen Krieger heraus zu gebende Schrift, nehmen 8 Ggr. Vorausbezahlung an: in Berlin, Herr Münzmeister Schiemann und die Spenersche Zeitungs-Expedition; in Posen, Herr Consistorialrath Rose; in Marienwerder, Herr Regierungsrath Schröer; in Lissa, Herr Präsident Laube; in Königsberg, Herr Kaufm Fr. Hevelke; in Elbing, Herr Hauptmann Pudor. Auch fordert der Verfasser seine Freunde in Bromberg, Danzig, Graudenz, Halle und an andern Orten auf, Vorausbezahlungen anzunehmen. Die Namen der Vorausbezahler werden vorgedruckt, wobei es auch angezeigt wird, falls jemand mehr als 8 Ggr. für ein Exemplar zahlen sollte.

Todesanzeige. Nach einem achttägigen Krankenlager endigte im beinahe vollendeten 64sten Jahre ihr Leben meine geliebte Ehegattin Gottliebe geborne v. Dzimbowska.; diesen schmerzlichen Verlust zeigen wir allen unsern nahen und entfernten Verwandten hierdurch an; überzeugt von der gütigen Theilnahme aller derer, die die verewigte und ihren Karakter kannten.

Pokrzywnica den 18 Januar.

Johann v. Seidlitz.
Gotlob v. Seidlitz, Sohn.

Anzeige. Ein junger gebildeter Mensch, der etwas Sprachkenntnisse besitzt, eine gute und vorzüglich richtig ortographische Hand schreibt, auch übrigens so viel Fähigkeiten hat, daß er selbst einen schriftlichen Aufsatz in deutscher Sprache fehlerfrei auszuarbeiten, so wie insbesondere eine nicht unbedeutende Korrespondenz nach dem In- und Auslande zu führen im Stande ist, kann sogleich hier in Posen ein anständiges Unterkommen finden. Die Zeitungs-Expedition giebt auf Verlangen hierüber nähere und genügende Auskunft.

Anzeige. Zum 11. März d. J. brauche ich in meiner Erziehungsanstalt eine Gouvernante, welche der französischen, polnischen und deutschen Sprache, oder wenigstens der französischen oder einer der beiden andern mächtig ist. Wer meinen Wünschen entsprechen zu können glaubt, beliebe mit mir wegen der nöthigen Bedingungen Rücksprache zu nehmen.

Posen den 2. Februar 1816.

Theresia Tremaile.
Wronker-Straße No. 111.

Anzeige. Rheinwein, Schloß-Johannisberger und Hochheimer von 1811, von den besten Sorten, sind zu billigen Preisen zu haben in Kosten bei

Dygasiewicz.

Bekanntmachung.

Der häufigen schriftlichen Nachfragen wegen, sehen wir uns genöthigt, ein verehrtes Publikum hiemit in Ansehung des jährlichen Pension-Geldes der uns zum Unterricht und Erziehung anvertrauten Fräuleins, als auch davon, was wir dafür zu leisten willens sind, zu benachrichtigen. Ersteres besteht nämlich in einer Summe von 180 Rthlr., wir verpflichten uns dafür nicht nur für das physische und moralische Wohlsein der Kinder die höchste Sorge zu tragen, sondern auch in allen für unser Geschlecht nöthigen Wissenschaften, Sprachkenntnissen und Kunstfertigkeiten, durch jeden in seinem Fache vollkommenen Lehrer und Lehrerinnen, unterrichten zu lassen. Da nur der Wunsch Gutes zu stiften, nicht Habsucht noch Eigennutz, uns bewogen haben, uns diesem Geschäfte zu widmen, und nur das Wohl der aufblühenden Menschheit, so viel als in unsern Kräften steht, zu befördern, unser alleiniger Zweck ist, so hoffen wir durch unser rastloses Bemühen, und durch Anwendung der dazu nöthigen besten Mittel, uns in kurzem das Vertrauen verehrter Eltern zu erwerben.

Posen den 1. Februar 1816.

Julie Stremler.
Henriette Schnekönig.
Wittwe Stremler.

Bekanntmachung.

Der früher im 12ten polnischen Regiment ge-

standene und seit dem 13ten September 1815 von Sr. Majestät dem König im 1sten Posenschen Landwehr-Infanterie-Regiment angestellte Seconde-Lieutenant Ritschkowski, hat seit dieser Zeit weder von seinem Aufenthalt noch von seinen sonstigen Hindernissen sich zum Regiment zu begeben Nachricht gegeben. Derselbe erhält demnach hiermit den Befehl sich sogleich hierher zu verfügen, oder wenn dies nicht sein kann, die Gründe seines Ausbleibens, so wie den Ort seines Aufenthalts, der früher zu Stupce gewesen sein soll, anzugeben.

Zduny den 24ten Januar 1816.

Militär-Gericht des Königl. Preußischen 1sten Posenschen Landwehr-Infanterie-Regiments.

v. Burahoff, Commandeur und Commandeur.

Bekanntmachung.

Es werden folgende zur hiesigen Stadt gehörigen Kämmerei-Pertinenzien vom 1sten Juli 1816 bis ult. December 1818, mithin auf drittehalb Jahr anderweitig verpachtet, als:

1) Pflaster- und Brücken-Zoll,
2) die Stadtwage,
3) Jahrmarktsgeld,
4) die Pacht von Anfuhr des Holzes zum Verkauf,
5) die sogenannte Bürgermeisterwiese,
6) die Teichwiese,
7) drei Gewölbe unterm Rathhause
8) die Wohnstuben an den Stadtthoren.

Die Licitations-Termine sind den 8., 15. und 21. Februar a. c. anberaumt. Pachtlustige werden ersucht, sich in gedachten Terminen auf dem Rathhause vor dem hiesigen Bürgermeister, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag unfehlbar gemacht werden wird, worauf jedoch die hohe Approbation einzuholen ist.

Krotoszyn den 26. Januar 1816.

Bürgermeister und Rath.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Prätendenten, die an den Wagrowitzer Kreis irgend welche aus der Kriegsepoche nemlich vom Jahr 1806 bis zum Jahre 1815) Forderungen und Schulden zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert: selbige schriftlich mit glaubwürdigen Beweisen unterstützt, oder auch persönlich vor dem dazu von dem Kreisrathe bestimmten Mitgliede desselben Hrn. v. Mieczkowski zu Wagrowiec, welcher im Bureau des Landraths, Hrn. v. Niezychowski sein Domicilium erwählt hat, in Termino den 29. Februar c. sub poena praeclusionis anzugeben, und von da die Anerkennung oder Abweisung derselben von dem Collegio des Kreisraths zu gewärtigen.

Wagrowiec den 26. Januar 1816.

Der Kreisrath des Wagrowitzschen Kreises.

(Gez.) Lipski. Urbanowski.
Zlotnicki.

Zu verkaufen. In Mrowino bei Posen stehen circa 20 Ringe gutes gearbeitetes Eichen-Stabholz zu verkaufen, derjenige Käufer welcher es wünscht, kann bei der Unterzeichneten sogleich den Contract abschließen.

v. Reibnitz.

Verlorner Ring. Dem ehrlichen Finder eines mit 4 Brillianten a jour gefaßten verlornen Ohrringes zahlt bei Ablieferung desselben 2 Ducaten Belohnung

Ahlgreen,
Breslauer Straße Nr. 247.

Verlorner Hund. Ein braungefleckter Hünerhund ist am 31sten Januar Abends entlaufen. Sollte jemand denselben an sich genommen haben, so wird gebeten, ihn gegen ein Douceur Bergstraße No. 107 zurückzubringen,

△∴

Dienstag d. 6. T∴ d. II. M∴ A. 6. U∴ J. -str ▭∴ Nro. I. b. d. ▭∴ P! z. d. III s. S∴ i Or∴ z P∴

L∴

Anzeige. Die Sale des Casino zu Posen sind seit dem 26sten Januar d. J. für den Besuch der geehrten Mitglieder offen: zur Versammlung der Damen ist aber insbesondere noch der Abend an jedem Sonnabend bestimmt worden, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Die Direktion des Casino.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage
zu Nr. 10. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, vom 1sten Januar des künftigen Jahres ab, die in den übrigen Preußischen Staaten bestehende, und vor kurzem auch noch im Großherzogthum Posen bestandene Gewerbesteuer daselbst wieder einzuführen.

Die Wiedereinführung dieser nicht bedeutenden Abgabe, erleichtert den Verkehr mit den übrigen Preußischen Provinzen, und führt zur Vermeidung von Zöllen die eine zu ungleiche Besteurung der Provinzen nothwendig zur Folge haben müßte. Sie kann in einer Provinz nicht gefühlt werden, welche glücklich die Drangsale des Krieges überstanden hat, zur Ordnung, und zum sichern und ruhigen Genuß ihres Eigenthums zurückgekehrt, und von allen willkührlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben befreit worden ist.

Durch die Einführung der Gewerbesteuer soll an den Gewerbsberechtigungen und wohlhergebrachten Befugnissen der Grundbesitzer und anderer Privatpersonen oder Corporationen nichts geändert werden.

Es sollen daher nur an solche Individuen Gewerbscheine ertheilt werden, welche nach der bisherigen herkömmlichen Verfassung zum Betriebe eines Gewerbes befugt sind, und nur von diesen ist die tarifmäßige Gewerbesteuer zu erheben.

Derjenige welcher die Gewerbesteuer entrichtet, bleibt bei dem Besuchen der Messen zu Frankfurt a. d. O. von Entrichtung der Meßgefälle frei.

Damit das Publikum von den Grundsätzen der Gewerbesteuer sich unterrichten kann, mache ich die diesfällige gesetzliche Vorschriften nachstehend bekannt.

Berlin den 30. December 1815.

Königl. Preuß. Oberpräsident des Großherzogthums Posen.

v. Zerboni di Sposetti.

Extrakt

aus dem Gewerbesteuer-Edikt vom 2ten November 1810.

§. 1.

Ein jeder, welcher in unsern Staaten, es sei in den Städten, oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, ist verpflichtet, einen Gewerbschein darüber zu lösen, und die in dem beigefügten Tarif A. angesetzte Steuer zu zahlen. Das schon erlangte Meisterrecht, der Besitz einer Concession befreien nicht von dieser Verbindlichkeit.

§. 2.

Der Gewerbschein giebt demjenigen, auf dessen Nahmen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen. Eins und das andere, ohne Gewerbeschein, ist strafbar, und wer sich dessen schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Werth der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuern gleich ist.

§. 3.

Auch Ausländer, welche Geschäfte in

Unsern Landen persönlich betreiben, müssen einen Gewerbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes lösen.

§. 4.

Ein jeder, welcher hiernach einen Gewerbeschein zu lösen hat, meldet sich sogleich nach Bekanntmachung dieses Edikts bei der Polizei-Behörde seines Wohnortes, und giebt seinen Vor- und Zunamen, die Art und den Umfang seines Gewerbes nach Werkstühlen, Gehülfen, Lehrburschen u. s. w. an.

§. 5

Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbscheins sind:

1) Staats- und Communal-Beamten zur Uebernahme ihres Amts.
2) Wer ein ländliches Grundstück als Eigener, Pächter oder Nutznießer selbst bewirthschaftet. Administratoren und Rechnungsführende Wirthschaftsbeamte müssen daher Gewerbescheine lösen; auch diejenigen welche die bei einem landwirthschaftlichen Grundstück befindlichen Milchereyen, Fischereyen, Jagden, Gärten, Bienen, Brauereyen, Ziegelleyen, Kalk- Theer-Oefen, Mühlen, Krüge, Schänken, Fuhren, rc. pachten.
3) Wer ein Grundstück zur Wohnung, Cultur der dazu gehörigen Ländereien und zum Vermieten benutzt. Wer aber in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus macht, meublirte Zimmer zu vermiethen, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen, Milch, Vieh zum Verkauf zu halten, muß einen Gewerbeschein lösen.
4) Wer Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel, Actien, Leibrenten, oder öffentliche Fonds austhut. Nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, Wechsel und andre Papiere zu diskontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen, oder auf Pfänder zu leihen.
5) Wer sich zu Privat-Diensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten vermiethet. Renntmeister, Stallmeister, Sekretarien, Haushofmeister und ihnen im Range gleiche Hausofficianten bedürfen eines Gewerbescheins.
6) Aufseher, Gehülfer und Arbeiter in Fabriken und Handlungen. Wer aber in solchen nicht bloß bei zufälliger Abwesenheit des Eigners oder Direktors, sondern für immer oder auf bestimmte Jahre disponirt und ihre Firma procura zeichnet, bedarf eines Gewerbescheins, eben so wer ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten.
7) Handels- und Fabrik-Unternehmungen auf Actien bedürfen in sofern nur eines gemeinschaftlichen Gewerbescheins für die ganze Unternehmung, als sie die Rechte einer moralischen Person erlangt haben. In bloßen Compagnie-Handlungen und Fabriken bedarf dagegen jeder eines besondern Gewerbescheines, dem das Recht, verbindlich für die Societät ihrer Firma, zu unterzeichnen zustehet.
8) Gemeine Tagelöhner. Personen aber, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk z. E. Ziegelstreicher, Dachdecker, Brettschneider für Tagelohn dienen, sind nur in sofern davon befreit, als sie für Gehülfen in einer gewerbscheinpflichtigen Fabrik, oder bei einer gewerbscheinfreien Wirthschaft zu achten sind.
9) Personen welche sich bloß von Spinnen, Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Federreißen ernähren.
10) Wer nur einen einzigen Webestuhl für seine Nahrung bearbeitet, oder von seinen Hausgenossen bearbeiten läßt. Ausgenommen hiervon sind Webestühle für eigentliches Tuch, für die künstliche Weberei von Blumen und feinen Desseins mit mehr als vier Tritten.

Wer mehrere gewöhnliche Webestühle

nach obigem hält, und sie von besonders dazu bestimmten Personen betreiben läßt, ist von den mehreren Stühlen gewerbepflichtig.

11) Hebammen auf dem platten Lande und in Städten unter 1000 Einwohner.

§. 6.

Die in dem beigefügten Tarif nicht aufgeführten oder angedeuteten Gewerbe sind deshalb nicht von der Lösung eines Gewerbe-Scheins ausgenommen.

Wer daher ein solches treibt oder treiben will, ist bei Vermeidung der §. 2. bestimmten Strafe verbunden, sich bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts zu melden, die Art und den Umfang des Gewerbes anzugeben und einen Gewerbeschein darüber nachzusuchen. Die Steuer für dasselbe wird nach den Sätzen für diejenigen Gewerbe bestimmt, welchen es in Absicht der Einträglichkeit gleich kommt.

§. 7.

Ein Gewerbeschein kann nur auf ein Gewerbe gerichtet werden, und hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertigt, und für dasjenige Gewerbe, welches in demselben benannt ist. Niemand kann daher seinen Gewerbeschein weder einem andern abtreten, noch ein darin nicht genanntes Gewerbe auf den Grund desselben treiben.

§. 8.

Wenn jemand zum Betriebe seines Gewerbes mehrerer Ausfertigungen seines Gewerbe-Scheins bedarf, so kann er Abschriften desselben, auf ein Attest der Polizeibehörde seines Orts, daß und wie viel er davon nöthig hat, erhalten.

Dieselben werden mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen, übrigens gebührenfrei ausgefertigt.

Der Extrahent ist für jeden Mißbrauch, welcher mit solchen Abschriften gemacht werden könnte, verantwortlich.

§. 9.

Treibt jemand mehrere Gewerbe verschiedener Art, so muß er für jedes einen besondern Gewerbe-Schein lösen, jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbe-Schein zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen von ihm verfertigten Waaren treiben.

§. 10.

Niemand kann eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne zuvor seinen Gewerbe-Schein vorzuzeigen.

Die Gerichte und andere Behörden werden hiermit angewiesen, die Vorzeigung desselben zu fordern, und daß solches geschehen, im Eingange der Verhandlungen zu bemerken.

§. 11.

Die Polizei-Behörden, die Consumtions-Steuer-Rendanten und deren Unterbediente sind so befugt als verpflichtet, von jedem, welcher in ihrem Bezirk, irgend ein von Lösung eines Gewerb-Scheines nicht ausgenommenes Gewerbe treibt, die Vorzeigung des Gewerbescheines zu fordern. Kann jemand solchen oder eine gültige Abschrift desselben nicht vorzeigen, oder haben sie gegründete Einwendungen gegen die Gültigkeit der vorgezeigten, so machen letztere davon sogleich ihren Vorgesetzten Anzeige, und diese können und müssen die Ausübung des Gewerbes untersagen.

§. 12.

Die Gewerbe-Scheine werden in der Regel auf Ein Jahr ausgefertigt, nemlich vom 1sten Januar bis letzten December eines jeden Jahres, und sind nur für diesen Zeitraum gültig. Ein jeder Gewerbetreibende muß daher zur bestimmten Zeit vor dem 1sten Januar einen neuen Gewerbeschein auf das folgende Jahr nachsuchen. Fängt jemand im Laufe eines Jahres ein Gewerbe an, so muß er gleichfalls sogleich einen Gewerbe-Schein lösen und die

Steuer für das Viertel-Jahr, in welchem er sein Gewerbe beginnt, bezahlen, nämlich resp. vom 1sten Januar bis zum letzten März, vom 1sten April bis zum letzten Juni u. s. w.

§. 13.

Stirbt jemand im Laufe eines Jahres und hat für das Viertel-Jahr, in welchem er stirbt, noch nicht die Steuer berichtigt, so sind seine Erben dazu verpflichtet.

Diese sind auch befugt, das Gewerbe des Erblassers auf den Grund und die ganze Dauer des Gewerbescheins fortzusetzen, wenn sie die Steuer bezahlen.

§. 14.

Geht jemand im Laufe eines Viertel-Jahres von einem Gewerbe zu einem andern, mit einer höhern Steuer angesetzten über, so erhält er gegen Zurückgabe des Gewerbe-Scheins einen neuen, muß aber den Mehrbetrag der Steuer nachzahlen.

§. 15.

Wenn jemand im Laufe eines Viertel-Jahrs seinen Wohnsitz verändert und an einen Ort verlegt, wo für das Gewerbe eine höhere Steuer Statt findet, so muß er das Mehrere nachzahlen.

§. 18.

Es versteht sich von selbst, daß der Inhaber eines Gewerbescheins den Polizei Verordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibt, unterworfen ist, und sich bei Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen muß.

§. 19.

Minderjährige müssen zur Erhaltung eines Gewerbe-Scheins die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, Ehefrauen die ihrer Ehemänner, Staats-Diener die ihrer Vorgesetzten; in Privat-Diensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen.

§. 20.

Der Handel mit Salz, Spielkarten und Stempelpapier, die Haltung von Privat-Posten und Privatlotterien bleibt ferner abhängig von der Genehmigung der competenten Behörden. Auch dürfen Aerzte nicht Arzeneien dispensiren, Apotheker nicht die Arzeney-Kunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben.

§. 21.

Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, können nur dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen. Zu diesen gehören jedoch nur:

1) Abdecker.
2) Aerzte und Wundärzte aller Art.
3) Apotheker und Laboranten.
4) Berg-Geschworne.
5) Dollmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte.
6) Feldmesser, Nivellirer und Markscheider.
7) Gast- und Schänkwirthe aller Art, einschließlich derer, die gewerbeweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermieten und sitzende Gäste haben,
8) Gesinde-Mäkler,
9) Güterbestätiger und Schaffner,
10) Hebammen,
11) Justiz-Commissarien, Notarien, Prokuratoren,
12) Juvelierer, Gold- und Silber-Probirer,
13) Lohnlakayen,
14) Lootsen,
15) Mäkler, Dispacheurs und Auctionatoren,
16) Marionettenspieler,
17) Maurer,
18) Messer, Wäger, Bracker, Schauer, Stauer, überhaupt alle die bestellt sind, die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu constatiren,
19) Mühlenbaumeister,
20) Oeconomie-Commissarien,
21) Personen, welche mit Thieren und andern

Sachen zur Schau-Ausstellung umherziehen,
22) Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden,
23) Schauspiel-Direktoren,
24) Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe,
25) Schornsteinfeger,
26) Schreib- und Rechenmeister, insofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift, oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen,
27) Schweine-Vieh- und Pferde-Castrirer,
28) Schiffs-Zimmerleute,
29) Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler,
30) Todtengräber,
31) Vieh- und Roß-Aerzte,
32) Verfertiger chirurgischer Instrumente,
33) Vorsteher von Privat-Irrenhäusern,
34) Zimmerleute.

§. 23.

Unsern Regierungen liegt ob, die Gewerbe-Scheine in den von ihnen ressortirenden Departements zu ertheilen und auszufertigen. Sie bestimmen nach Maasgabe des Tarifs und den darin vorgezeichneten Grenzen, den Gewerbesteuer-Satz in jedem einzelnen Fall und fertigen die Gewerbe-Scheine nach dem beiliegenden Formular B. aus.

§. 24.

Wenn jemand über die Höhe oder die Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so bringt er solche bei den Regierungen an. Diese lassen die Beschwerde untersuchen, prüfen solche, und bescheiden den Beschwerdeführenden.

Der Weg Rechtens findet dabei nicht Statt.

§. 25.

Die Polizei-Obrigkeiten in den Städten müssen jetzt sogleich bei Bekanntmachung dieses Edikts eine Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbetreibenden, der Regierung, künftig aber 12 Wochen vor dem ersten Januar jeden Jahres einsenden.

Diese Nachweisungen müssen den Vor- und Zunahmen des Gewerbetreibenden, die Art des Gewerbes, Bemerkungen über den Umfang desselben, die auf die Bestimmung des Gewerbesteuersatzes Einfluß haben, und ein Gutachten über den anzuwendenden Steuersatz nach dem Tarif enthalten. Zur Anfertigung dieser Nachweisung wird das Consumtionssteuer-Amt zugezogen und solche von demselben mit unterschrieben.

§. 26.

Auf dem platten Lande fertigen die Landräthe diese Nachweisungen an und verfahren damit in eben der Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist. In denjenigen Provinzen, in welchen Unsere Aemter nicht unter den Landräthen in polizeilicher Hinsicht stehen, fertigen die Beamten solche an und reichen sie den Regierungen ein. Magisträte, Landräthe und Beamten sind für die Richtigkeit der Nachweisungen verantwortlich, und haben solche sowohl in Absicht der Vollständigkeit, als der Richtigkeit der Bemerkungen über den Umfang des Gewerbes zu vertreten.

§. 27.

Die Regierungen fertigen sodann die Gewerbe-Scheine aus, und senden solche den Magisträten und den Landräthen dieses Jahr möglichst bald, künftig vor dem 1sten Januar eines jeden Jahres mit einer Nachweisung der Gewerbesteuern zu. Diese machen den Eingang derselben unverzüglich bekannt, und fordern die Pflichtigen zur Einlösung auf. Kein Gewerbe-Schein darf vor Erlegung des halbjährlichen Betrags der Gewerbesteuer ausgehändigt werden; auch muß der Erwerber desselben seinen Namen unter denselben schreiben, ist er des Schreibens nicht kundig, so muß solches von dem Magistrat oder dem Landrathe unter dem Gewerbeschein bemerkt werden.

§. 28.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Gewerbe-Scheine fängt vom 1sten Januar 1816 an. Sie werden mit dem halbjährlichem Be-

trage beim Empfange des Gewerbe-Scheins, und mit der andern halbjährigen Rate am 1sten Juli gezahlt.

Wer in der ersten Hälfte der gedachten Monate resp. seinen Gewerbe-Schein nicht einlöset und die Steuer berichtigt, gegen den wird Exekution verfügt. Ist diese fruchtlos und läßt der Säumige die ganzen genannten Monate, ohne zu zahlen, verstreichen, so wird Beschlag auf die Waare oder die Werkzeuge desselben in so weit gelegt, daß er das Gewerbe nicht ausüben kann.

§. 29.

Die Gewerbesteuern werden in den Städten an die Consumtions-Steuer-Cassen, auf dem platten Lande an die Kreis-Kassen abgeführt.

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden, überall nach den Bestimmungen dieses Edikts zu verfahren und auf die Beobachtung desselben genau zu halten.

Berlin den 2ten Novbr. 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

A.

TARIF

nach welchem, in Gemäßheit des Edikts vom 2ten November 1810, die Gewerbe-Steuern zu bestimmen sind.

Erste Klasse.

Ein Thaler
Ein Thaler Acht gGr.
Ein Thaler Sechzehn gGr.

jährliche Gewerbesteuer nach Verschiedenheit des Erwerbs.

---

1) Alle Handwerker welche auf Bestellung allein und ohne Gehülfen arbeiten,
2) Schlächter, die hauptsächlich nur für Lohn schlachten,
3) Bäcker, die hauptsächlich nur für Lohn backen.
4) Lohnbrauer, Lohnbrenner, Lohn-Müller,
5) Zimmerleute und Maurer, die selbst und nur mit einem Handlanger arbeiten,
6) Setz-Schiffer auf Kähnen unter 30 Last, die Last zu 60 Berliner Scheffel gerechnet,
7) Steuerleute auf See-Schiffen unter 60 Last.
8) Tabulett-Krämer.
9) Victualienhändler im Detail, in Ortschaften unter 1000 Menschen.
10) die niedrigste Klasse der Kornmesser und ähnliche Handlungs-Handlanger.
11) Bier- und Brandweinschänker ohne Gehülfen.
12) Bürstenbinder.
13) Bierspänder.
14) Korbmacher.
15) Lohn-Bediente.
16) Gärtner, welche eigenthümliche oder gepachtete Gärten besitzen, und sich vom Bau gewöhnlicher Garten-Früchte ernähren.
17) Sänftenträger.
18) die Schneiderin und Näherin } ohne
19) Sticker und Stickerin } Gehülfen.
20) Theerschweeler und Pechbrenner.
21) alle Stuhlarbeiter, welche auf einem Stuhl ohne Gehülfen arbeiten und nicht zu den §. 7. ausgenommen gehören.
22) die Barbierer, ohne, oder mit einem Gehülfen.
23) die Musikanten, ohne Gehülfen.
24) Scheeren-Schleifer.
25) Hebammen in Oertern über 1000 und unter 3500 Einwohnern.

Zweite Klasse.

Zwei Thaler.
Zwei Thaler Sechzehn gGr.
Drei Thaler Sechzehn gGr.

jährliche Gewerbe-Steuer, nach der mindern oder mehreren Bedeutenheit des Erwerbes.

---

1) Handwerker, welche auf Bestellung mit einem bis zwei Gehülfen arbeiten.
2) Schlächter die Vieh blos Stückweise kaufen, und des Jahres bis 50 Rthlr. Schlachtsteuer entrichten.
3) Bäcker die täglich nicht über 1 Scheffel verbacken.
4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich nicht über 100 Scheffel verbrauchen.
5) Zimmerleute und Maurer, die mit einem oder zwei Gesellen oder Burschen arbeiten.
6) Setz-Schiffer auf Kähnen über 30 Last.
7) Steuerleute auf See-Schiffen über 60 Last.
8) Stromschiffer auf Fahrzeugen die zusammen nicht über 15 Last laden.
9) Victualienhändler im Detail in Ortschaften über 1000 Menschen.
10) vereidete Messer und Bracker, und andere Handlungs-Handlanger mittlerer Classe.
11) Bier- und Branntweinschänker, die einen und mehrere Aufwärter oder Aufwärterinnen für ihre Schankgäste halten.
12) Müller die nur einen Gang inne haben.*)
13) Fuhrleute, Miethskutscher und Pferdeverleiher, die nicht über 5 Pferde halten.
14) Gastwirthe, die Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhren halten; Gastwirthe in kleinern Ortschaften, Gastwirthe vom niedrigsten Rang in mittlern und den großen Städten.
15) Inhaber von sogenanntem Radler-Kram.
16) Die Viehmäster, welche bis 4 Stück Vieh in dem Stalle haben.
17) Marionetten-Spieler, Seiltänzer und dergleichen, wenn sie keinen oder nur einen Gehülfen gebrauchen.
18) Barbierer mit mehr als einem Gehülfen.
19) Wund-Aerzte in Ortschaften unter 1000 Menschen.
20) Musikanten, welche einen bis zwei Gehülfen halten.
21) Hebammen in Oertern über 3500 Einwohner mit Ausschluß der drei großen Städte, Berlin, Königsberg und Breslau.
22) Alle andere Gewerbetreibende, welche nach den hier angegebenen Schätzungsmitteln, den Genannten im Erwerbe gleich zu setzen sind.

---

*) Mahlgänge, die blos in gewissen Jahreszeiten im Durchschnitt nicht über 3 Monate im Jahre gebraucht werden können, und Bockwindmühlen werden für einen halben Mahlgang gerechnet, Gänge auf Holländischen Windmühlen aber für voll.

Ein Graupen- oder Grützen-Gang wird, in so fern er über 3 Monate im Jahre in der Regel gebraucht werden kann, einem ganzen, sonst aber nur einem halben Mahlgange gleich geachtet. Nach den Kornmühlen werden auch andere Mühlenwerke geschätzt. Deutsche Schneide-Mühlen mit einer Säge, und deutsche Oehlmühlen mit einer Presse, werden einem Mahlgange, wenn sie in der Regel 3 Monate im Jahre gehn, sonst aber einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

In Hammerwerken gilt jeder Hammer, in Stampfwerken 6 Stampfen für einen Mahlgang.

Bei Papiermühlen gilt ein Holländer für 2 Mahlgänge, bei deutschem Geschirr werden 8 Hammer für einen Mahlgang gerechnet.

Dritte Klasse.

Vier Thaler.
Fünf Thaler 8 gGr.
Sechs Thaler 16 gGr.

jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern oder größern Erwerbe.

1) Handwerker, die auf Bestellung mit mehr als zwei Gehülfen arbeiten, ohne Magazine von vorräthigen Waaren zu halten.

2) Schlächter, welche Ochsen stückweise, kleinere Vieharten aber Heerdenweise kaufen, ausschlachten und verkaufen, und des Jahres über 50 Rthlr. und unter 90 Rthlr. Schlachtsteuer entrichten.

3) Bäcker, welche bis $2\frac{1}{2}$ Scheffel täglich verbacken.

4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich mehr als 100, doch nicht über 300 Scheffel verbrauchen.

5) Zimmerleute und Maurer, welche mehr als [illegible], aber nicht über 6 Gesellen und Lehrlinge halten.

6) Seeschiffer mit Schiffen unter 60 Last.

7) Stromschiffer mit Kähnen über 15 und nicht über 30 Last.

8) Viktualienhändler, die neben dem Detailliren auch Stein- und Scheffelweise oder in Fässern und andern Gebinden verkaufen.

9) Mäkler, Kornmesser, Wäger, Bracker, in den bedeutenden Handelsörtern.

10) Müller, welche zwei Mahlgänge inne haben.

11) Fuhrleute, Mietskutscher, Pferde-Verleiher, welche mehr als 5, und nicht über 10 Pferde halten.

12) Gastwirthe, welche Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhren halten und Personen aus den niedrigen Ständen aufnehmen.

13) Viehmäster, welche bis 8 Stück Vieh im Stall haben.

14) Marionettenspieler und andere dergleichen Gewerbetreibende, welche 2 und mehrere Gehülfen haben.

15) Wundärzte in Ortschaften über 1000 Einwohner.

16) Musikanten, welche über zwei und nicht über vier Gehülfen haben.

17) Hebammen in den 3 großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau.

18) Innhaber von Gewürz- und Ausschnittläden in Ortschaften unter 1000 Einwohner.

19) Notarien, welche keinen Schreiber halten.

20) Apotheker, ohne Gehülfen.

21) Inhaber von Caffeehäusern in Städten unter 3500 Einwohner.

22) die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, in sofern sie ohne Gehülfen arbeiten.

23) die Weinschänker.

24) die Speisewirthe, welche in mittleren Städten, für die gebildeten Stände Tisch halten, und in den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau zu dem zweiten und dritten Range gehören.

25) die Inhaber von Tanzböden für die ungebildetern Stände.

26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Erwerbes in diese Classe gehören.

Vierte Klasse

Acht Zwölf Sechzehn Zwanzig	Thaler.

jährliche Gewerbe-Steuer, nach dem geringern oder größern Gewerbe.

---

1) Handwerker, welche zwar auf Bestellung arbeiten, dabei aber auch ein Vorraths-Magazin von ihren fertigen gewöhnlichen Arbeiten halten.

2) Schlächter, welche das Vieh heerdenweise kaufen, schlachten und im Detail verkaufen, und welche jährlich über 90 Thl. und unter 250 Thlr. Schlachtsteuer entrichten.

3) Bäcker, die täglich über $2\frac{1}{2}$ bis 7 Scheffel verbacken.
4) Kuchenbäcker und Conditoren.
5) Brauer und Brenner, welche jährlich über 300 Scheffel; und nicht über 1000 Scheffel gebrauchen.
6) Zimmerleute und Maurer, welche über 6 Gesellen und Burschen und nicht über 20 halten.
7) Seeschiffer mit Schiffen zu 60 bis 120 Last.
8) Stromschiffer mit Kähnen von 30 bis 60 Last.
9) Viktualienhändler, die blos oder hauptsächlich im Ganzen verkaufen.
10) Müller, welche über zwey und nicht über vier Mahlgänge inne haben.
11) Fuhrleute, Miethskutscher, Pferde-Verleiher, die von 10 bis 20 Pferde halten.
12) Gastwirthe, vom ersten Range, in den mittlern, und vom 2ten Range, in den drey großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau.
13) Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, in den mittlern, und in den drey großen Städten.
14) Aerzte in den mittlern Städten und in den drey großen Städten, welche nicht zu den Angesehensten gehören.
15) Musikanten, die über 4 Gehülfen haben.
16) Inhaber von Gewürz- und Ausschnittläden, in Oertern über 1000 Einwohner, wenn sie nicht zugleich im Großen handeln.
17) Notarien mit 1 und 2 Schreibern.
18) Justizkommissarien ohne oder mit einem Schreiber.
19) Inhaber von Kaffeehäusern in den mittlern und drey großen Städten.
20) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, mit 1 oder 2 Gehülfen.
21) Die Weinschänker in den Städten über 3500 Menschen und den großen Städten.
22) Speisewirthe vom ersten Range in den drey großen Städten.
23) Apotheker mit Gehülfen in Städten über 3500 Einwohner, und in Städten unter 3500 Einwohner, in sofern sie auch einen Gewürzhandel haben.
24) Die Inhaber von Tanzböden für gebildetere Stände.
25) Auktions-Kommissarien in den mittleren und drey großen Städten.
26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungs-Mitteln in Absicht ihres Gewerbes in diese Klasse gehören.

Fünfte Klasse.

Vier und Zwanzig
Sechs und Dreißig
Acht und Vierzig
Sechzig
Zwey und Siebzig
Vier und Achtzig } Thaler

jährliche Gewerbesteuer, bey dem mehrern oder mindern Erwerben.

---

1) Handwerker, welche Magazine von ihren Arbeiten halten, und in der Regel nicht auf Bestellung arbeiten lassen.
2) Schlächter, die über 250 Rthlr. bis 1000 Rthlr. Schlachtsteuer entrichten, ganze Heerden und Ställe von Vieh kaufen, die ärmern Schlächter damit verlegen, oder in den Häfen ganze Ladungen von Fleisch liefern.
3) Bäcker, die etwa 7 bis 30 Scheffel täglich verbacken.
4) Brauer und Brenner, die nicht unter 1000 und nicht über 4000 Scheffel jährlich verbrauchen.
5) Zimmerleute und Maurer, die über 20 und nicht über 50 Gesellen und Burschen halten.

6) Seeschiffer mit Schiffen über 120 Last.
7) Strohmschiffer mit Kähnen über 60 Last.
8) Müller, die über 4 und nicht über 8 Mahlgänge inne haben.
9) Fuhrleute, Miethskutscher, Pferde-Verleiher, die mehr als 20 Pferde halten.
10) Gastwirthe vom ersten Range in den drey großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau.
11) Die angesehensten Aerzte aus den drey großen Städten.
12) Alle Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel oder einen weniger bedeutenden Großhandel treiben.
13) Mäckler in den großen Handelsstädten.
14) Notarien mit mehr als zwey Schreibern.
15) Justizkommissarien mit mehr als einem Schreiber.
16) Apotheker in den drey großen Städten.
17) Fabrik-Unternehmer, welche nicht in die 6te Klasse nach den dort angegebenen Bestimmungen gehören.
18) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen, musikalischen Instrumenten, die mit mehr als zwey Gehülfen arbeiten.
19) Alle übrigen Gewerbetreibenden, welche nach den hier angegebenen oder ähnlichen Schätzungs-Grundsätzen, in Absicht ihres Erwerbes, in diese Klasse gehören.

Sechste Klasse.

Sechs und Neunzig
Ein Hundert und Zwanzig
Ein Hundert Sechs und Funfzig
Zwey Hundert
} Thaler

jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern und größern Erwerbe.

---

1) Alle diejenigen, welche als Haupt-Erwerbs-Zweig Wechsel- und Geldgeschäfte im Großen betreiben.
2) Alle, welche einen eigenen, oder Kommissionshandel mit dem Auslande im Großen führen.
3) Alle, welche Fabriken irgend einer Art besitzen, in denen mehr als 50 Arbeiter beständig in ihrem Lohne stehen.
4) Personen, welche aus der Uebernahme von Lieferungen, für den Staat oder für Kommunen ein stehendes Gewerbe machen.
5) Brauer und Brandtweinbrenner, die über 4000 Scheffel Getreide jährlich verbrauchen.
6) Destillateurs, die 800 Berliner Eimer Brandtwein destilliren.
7) Bau-Unternehmer, Zimmerleute, Maurer, die in der Regel über 50 Gesellen und Burschen beschäftigen.
8) Mühlen-Besitzer, die über 8 Mahlgänge inne haben.
9) Lohgerbereyen, welche über 50 Gruben halten.

B.

Gewerbe-Schein.

Nachdem der
wohnhaft zu
um Ertheilung eines Gewerbescheins als:

mit Gehülfen gebeten, und dabei erklärt hat, nicht allein die tarifmäßige jährliche Steuer mit Rthlr. gGr. geschrieben Thaler gGr. in halbjährigen Raten, und zwar die erste Hälfte gleich beim Empfange desselben, die andere Hälfte den 1sten Juli zu entrichten, sondern sich auch bei Ausübung dieses Gewerbes nach den erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften und den ihn angehenden Bestimmungen des Edikts vom 2ten November 1810 achten zu wollen; so ist ihm gegenwärtiger Gewerbeschein darüber ausgefertigt

worden, vermöge dessen er für seine Person, und zwar auf Jahr nemlich vom ten bis zum letzten Dezember 181 befugt ist, das gedachte Gewerbe zu treiben und darin die Hülfe unserer Behörden nachzusuchen.

den ten.

(Abdruck des Gewerbestempels.) Königl Preuß Regierung.

Hausnummer
Handschrift des Inhabers

EXTRACT

aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer vom 7ten Septbr. 1811.

§. 82.

Wie weit die Erlaubniß, Gewerbe zu treiben, von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängt.

Bei welchen Gewerben die Erlaubniß zum Betriebe derselben von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängig sein soll, ist zwar bereits §. 21. des Edikts vom 2ten November verordnet. Es sollen indeß noch einige andere Gewerbe gleicher besonderer Aufsicht unterworfen, und überhaupt darüber folgende Vorschriften beobachtet werden.

§. 83.

In Rücksicht auf Erziehung, Unterricht und Bildung.

Privat-Schulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Gewerbe-Scheins.

§. 84.

Wer Privat-Unterricht in Wissenschaften und Künsten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besondern Erlaubniß und keines besondern Gewerbscheins. Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubniß-Schein dazu haben, und solchen bei der Provincial-Schul-Deputation nachsuchen.

§. 85.

Eine Gewerbe-Steuer wird nicht entrichtet.

§. 86.

Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen- oder Pensions-Anstalten halten.

§ 87.

Schauspiel-Direktoren darf der Gewerbe-Schein nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements ertheilt werden. Das Genehmigungs-Instrument muß Zeit und Oerter bestimmt ausdrücken, für welche es gültig sein soll.

§. 88.

Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung bestehen, bedürfen keines Gewerbe-Scheins.

§. 89.

Sanität.

Aerzten und Wundärzten aller Art, Apothekern, Laboranten, Roß- und Viehärzten darf der Gewerbe-Schein nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung ertheilt werden, daß sie zu Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind. Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu gestatten sei, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 90.

Hebammen dürfen den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus erhalten.

§. 91.

Privat-Irren- und Kranken-Häuser dürfen nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden.

§. 92.

Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gewerbe-Scheins

durch ein Qualifikations-Attest der Provinzial-Regierung legitimiren.

§. 93.

Rechtspflege.

Justiz-Kommissarien, Notarien, Prokuratoren, darf der Gewerbeschein nur auf Vorzeigung ihrer Patente, oder eines Erlaubniß-Scheines des Ober-Landes-Gerichts der Provinz ertheilt werden.

§. 94.

Bauwesen.

Architekten, Mühlenbau-Meister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer, Röhr- und Brunnen-Meister müssen zu Erlangung des Gewerbe-Scheins ein Zeugniß der Provincial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

§. 95.

Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

§. 96.

Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungs-Attest der technischen Ober-Bau-Deputation erforderlich.

§. 97.

Wie Schiffszimmer-Meister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der See-Küste bereits bekannt gemacht worden.

§. 98.

Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnen-Meister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Kommissionen errichtet werden.

§. 99.

Die Provincial-Regierungen sind mit Errichtung dieser Kommissionen unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

§. 100.

Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Kommissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101.

Es können auch Gewerbe-Scheine auf Mauerflick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreis-Bau-Bedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

§. 102.

Feuerpolizey.

Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbschein das Recht erwerben will, Ofen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein des Kreis-Bau-Bedienten legitimiren.

§. 103.

Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansäßig waren, soll der Gewerbe-Schein, als solchen, auch ferner ertheilt werden. Diejenigen aber, welche von nun an sich als Schornsteinfeger-Meister neu ansetzen wollen, erhalten den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreis-Bau-Bedienten.

§. 104.

Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich, und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten.

§. 110.

Seeschiffahrt.

Mäkler, Dispacheurs und Schiffs-Abrechner dürfen den Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt sind.

§. 111.

Diese gesetzliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anstellung und Unbescholtenheit, oder auf neuer Ansetzung.

§. 112.

Die letztere geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungs-Kommissionen bestehen, übernehmen diese im Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Kommissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andere angemessene Art von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen.

§. 113.

Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Bracker, Schauer, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualifikations-Atteste der örtlichen Polizei-Behörde Gewerbscheine erhalten.

§. 114.

Diese Atteste können jetzt denen nicht verweigert werden, die sich am 1sten Januar 1816 bereits in der Ausübung solcher Geschäfte befinden, und wider deren Rechtlichkeit nichts zu erinnern ist.

§. 115.

Künftig werden solche Personen zu ihrem Gewerbe geeignet, durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizei-Behörde.

§. 116.

Wo Stadtwagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da setzt der Magistrat den Wäger an.

§. 117.

Doch darf der Stadt, von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordneten-Versammlung protestirt.

§. 118.

Geschäfte, wobei es auf besondere Beglaubigung ankommt.

Feldmesser und Nivellirer können Gewerbescheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation.

§. 119.

Oekonomie-Kommissarien bestellen die Regierungen und ertheilen ihnen das Qualifikations-Attest; ohne welches ihnen der Gewerbschein nicht gegeben werden kann.

§. 120.

Markscheider und Berggeschworne werden nur als Staats-Beamte von den Ober-Berg-Aemtern angesetzt, auch sind Beleihungen zur Salpeter-Fabrikation, als zum Bergregal gehörig, von diesen zu ertheilen.

§. 121.

Auktions-Kommissarien, Dollmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib- und Rechen-Meister, sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glaubrn haben sollen, werden sowohl von den Regierungen als auch von den Ober-Landes-Gerichten unter derselben Bedingung (§. 119.) angestellt.

§. 122.

Kommissionairs, die nicht blos kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde den Gewerbschein erhalten.

§. 123.

Juvelirer, Gold- und Silberprobirer, erhalten den Gewerbschein nur entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizei-Behörde, daß sie ihr Gewerbe schon vor dem 1sten Januar 1816 betrieben, und einen unbescholtenen Ruf

haben, oder auf ein Qualifikations-Attest der Regierung.

§. 124.

Die Atteste der Gold- und Silberprobirer sollen künftig nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt werden, welche bei den nächstens neu zu organisirenden Ajustirungs-Behörden zu Berlin, Königsberg in Preußen, oder Breslau angestellt wird. Die Atteste der Juvelirer werden dagegen blos auf die moralische Ueberzeugung von ihrer vollkommensten Rechtlichkeit ausgestellt.

§. 125.

Gold- und Silberprobirer sind aber nur, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen, und deren Proben öffentlich Glauben beigemessen wird. Bloße Goldschmiede und Silberarbeiter bedürfen zu Erlangung des Gewerbescheins der §. 123. angeordneten Nachweisung nicht. Wohl aber wird die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, die sie verarbeiten, besonders vorbehalten.

§. 126.

Verkehr mit Büchern und Kunstsachen.

Denen, welche am 1sten Januar 1816 bereits als Buch- u. Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbeschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen, bekundet, ertheilt werden.

§. 127.

Wer aber am 1sten Januar 1816 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war kann den Gewerbeschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

§. 128.

Die Regierungen haben Anweisung, von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

§. 129.

Die Qualifications-Atteste und Legitimationen die nach vorstehenden §§. bei Lösung des Gewerbe-Scheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

§. 130.

Wird eine solche Erlaubniß von der competenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbescheins untersagt werden.

§. 131.

Gemeinen Verkehr, wobei die Sicherheits-Polizei besonders Interesse hat.

Gast- und Schänkwirthe jeder Art, einschließlich derer, die Gewerbsweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermiethen und sitzende Gäste haben, ferner Pfandleiher, Gesindemäkler, Lohnlakeien, Personen die ein Gewerbe darans machen Leichen zu reinigen und anzuziehen; solche die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und anderm alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben, oder von neuem anfangen, — jedesmal bei Lösung des Gewerbescheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, und können ohne dies den Gewerbeschein nicht erhalten.

§. 132.

Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

§. 133.

Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von andern übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verwei-

gerung nur Recours an die obere Polizeibehörde Statt finden.

§. 134.

Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen §. 131. 132. 133 durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zu Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Regierungen haben besondere Anweisungen zu erwarten, wie die gedachten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

§. 135.

Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbeschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung ertheilt werden.

§. 136.

Hiezu gehören namentlich umherziehende Krämer aller Art.

Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen: sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feilbieten.

§. 137.

Ferner herumziehende Aufkäufer u. Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umher reisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeylichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umher zu reisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138.

Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, so weit letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139.

Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

§. 140.

Alle §. 136—139. bezeichnete Gewerbtreibende müssen die Genehmigung der Regierung nachsuchen, in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen.

§. 141.

Erstrecken sich ihre Reisen durch zwey oder drey benachbarte Departements: so muß von jeder kompetenten Regierung die Genehmigung nachgesucht werden.

§. 142.

Für den Umfang des ganzen Staats gültige Genehmigungen kann nur das allgemeine Polizeydepartement ertheilen, welches in solchen Fällen sämmtliche Regierungen benachrichtigen wird.

§. 143.

Die Genehmigung §. 140—142. muß das volle Signalement des Gewerbtreibenden enthalten; auch seine Unterschrift, falls er schreiben kann.

§. 144.

Sie wird in der Regel auf drey Jahre ertheilt, kann aber nach deren Ablauf durch bloße Prolongations-Vermerke ferner von 3 zu 3 Jahren verlängert werden.

§. 146.

Den Behörden, welche solche Genehmigungen ausstellen, oder verlängern, bleibt

belassen, durch welche Mittel sie sich von der Zuverläßigkeit und Richtigkeit der Suchenden überzeugen wollen.

§. 147.

Sie können solche Genehmigungen oder deren Verlängerung auch versagen, wenn ihnen diese Ueberzeugung mangelt, und es findet dagegen nur Rekurs an die nächste höhere Polizeybehörde statt.

§. 148.

Ansäßige und bekannte Personen müssen überdies jährlich durch die Polizeybehörde ihres Wohnorts auf der Genehmigung bescheinigen lassen, daß gegen ihre Rechtligkeit keine gegründete Beschwerde vorgekommen sey.

§. 149.

In den preußischen Staaten nicht ansäßige oder unbekannte Personen müssen monatlich von der Polizeybehörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung §. 148. erbitten.

§. 150.

Der Gewerbeschein auf die §. 136—139. bezeichnete Gewerbe, kann nur auf solche Genehmigungen ertheilt werden, die mit den Bescheinigungen § 148—149. gehörig versehen sind, und wovon die letzte derselben nicht über vier Wochen alt ist.

§. 151.

Gewerbe, wo das Einkommen der Staatskassen in Gefahr steht.

Der Handel mit Kolonial- und andern hoch impostirten Waaren, als Weine, fremde Liqueure und dergleichen, ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabackspinnereyen, und Tabacks-Fabriken; sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen statt haben, und diese nur ertheilt werden, wenn die Staatsabgaben durch vorhandene Kontrolle völlig gesichert sind.

§. 152.

Stempel- und Sportelfreyheit der Bescheinigung zu Erlangung der Gewerbescheine.

Alle Bescheinigungen und Zeugnisse, die blos allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, daß darauf ein Gewerbeschein ertheilt werden kann, sind Stempel- und Kostenfrey auszufertigen, da es die Absicht nicht ist, die Gewerbesteuer durch Stempelabgaben und Sporteln indirect zu erhöhen.

§. 153.

Ausfertigungen dagegen die nur gelegentlich zum Belage bei Nachsuchung des Gewerbescheins dienen, und übrigens ohne ausdrücklichen Bezug auf denselben ausgestellt sind, müssen auch ferner nach der gesetzlichen Stempel und Sportel-Taxe bezahlt werden.

§. 154.

Gewerbsverhältnisse der Ausländer.

Ausländer, welche blos in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochen-Märkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäfte keines Gewerbescheins.

§. 155.

Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochen-Märkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbescheine lösen.

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Meßabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbesteuer, und dieselben bedürfen daher auch insofern keines Gewerbescheines.

§. 156.

Ausländern wird verstattet, auch nur einen vierteljährigen Gewerbeschein zu nehmen, so fern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbschein läuft, beendigt ist.

§. 157.

In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann sein.

§. 158.

Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preußischen Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zuzuziehen sind, bleibt bei der großen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

§. 159.

Ausländer welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbsangelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders verschrieben sein sollten, ihre Dienstleistung nicht blos auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbe-Scheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, blos Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmanns-Gewerbe-Scheins.

§. 160.

Insbesondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften §. 135. — 150. müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

Gegeben Berlin den 7. Septbr. 1811.

(sig.) Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.